



Resolution 2557 (2020)**verabschiedet vom Sicherheitsrat am 18. Dezember 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1333 \(2000\)](#), [1363 \(2001\)](#), [1373 \(2001\)](#), [1390 \(2002\)](#), [1452 \(2002\)](#), [1455 \(2003\)](#), [1526 \(2004\)](#), [1566 \(2004\)](#), [1617 \(2005\)](#), [1624 \(2005\)](#), [1699 \(2006\)](#), [1730 \(2006\)](#), [1735 \(2006\)](#), [1822 \(2008\)](#), [1904 \(2009\)](#), [1988 \(2011\)](#), [1989 \(2011\)](#), [2082 \(2012\)](#), [2083 \(2012\)](#), [2133 \(2014\)](#), [2160 \(2014\)](#), [2255 \(2015\)](#), [2501 \(2019\)](#) und [2513 \(2020\)](#) sowie die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für ein friedliches, stabiles und gedeihendes Afghanistan,

unter Hervorhebung seiner ernsten Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen Aktivitäten der Taliban und der mit ihnen verbundenen Gruppen, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und der anhaltenden terroristischen Aktivitäten Al-Qaidas, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) und der mit ihnen verbundenen Gruppen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Bekämpfung der unerlaubten Drogenproduktion und des unerlaubten Drogenhandels und für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan, *in der Erkenntnis*, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel einen erheblichen Teil der finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten ausmachen, und *sich* der Bedrohungen *bewusst*, die die Taliban, illegale bewaffnete Gruppen und am Handel mit Suchtstoffen beteiligte Kriminelle und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung, unverzüglich die Gewalt zu verringern, um eine Waffenruhe herbeizuführen und so ein für Friedensverhandlungen förderliches Umfeld zu schaffen,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, die Aussöhnung zu fördern und so Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und insbesondere



unter Hinweis auf die Bedeutung der Überprüfung der Sanktionen in vollem Einklang mit Resolution [2513 \(2020\)](#),

unter Begrüßung der Bemühungen der Islamischen Republik Afghanistan und der Taliban zur Erleichterung der innerafghanischen Verhandlungen am 12. September 2020 in Doha und die Parteien *ermutigend*, rasche Fortschritte im Hinblick auf eine dauerhafte und umfassende Waffenruhe sowie eine politische Lösung zu erzielen, die den Konflikt in Afghanistan beendet und sicherstellt, dass Afghanistan nie wieder zu einem sicheren Hafen für den internationalen Terrorismus wird,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz beschleunigter Anstrengungen, Fortschritte bei der Aussöhnung zu erreichen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *hervorhebend*, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution [1988 \(2011\)](#) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Ziffer 35 der Resolution [1988 \(2011\)](#) (der „Ausschuss“) in der Sanktionsliste nach Resolution [1988 \(2011\)](#) (die „Liste“) benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, weiterhin die nach Ziffer 1 der Resolution [2255 \(2015\)](#) geforderten Maßnahmen ergreifen;

2. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats, dass das nach Ziffer 7 der Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzte 1267/1988-Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (das „Überwachungsteam“) den Ausschuss für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Dezember 2020 weiterhin unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, *ersucht ferner* den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

3. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in Resolution [2255 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern nahe, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und *weist* das Überwachungsteam *ferner an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

4. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution dargelegten Maßnahmen aktiv zu überprüfen und je nach Bedarf Anpassungen in Betracht zu ziehen, um den Frieden und die Stabilität in Afghanistan zu unterstützen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 3 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- a) dem Ausschuss einen umfassenden, unabhängigen schriftlichen Jahresbericht über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;
- b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;
- c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;
- d) dem Ausschuss zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung ein umfassendes Arbeitsprogramm vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen im Namen des Ausschusses;
- e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt, mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;
- f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;
- g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 26 der Resolution [2255 \(2015\)](#) genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;
- h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;
- i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- k) bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss, die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;

- l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen staatlichen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;
- o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, einen regelmäßigen Dialog über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution [2255 \(2015\)](#) in Betracht kommen, und auf Ersuchen des Ausschusses Bericht zu erstatten;
- p) im Rahmen seines regelmäßigen umfassenden Berichts einen aktualisierten Bericht zu dem Sonderbericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe p) der Anlage zu Resolution [2160 \(2014\)](#) vorzulegen;
- q) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- r) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung von Vermögenswerten zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- s) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen zur Erpressung von Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit dem nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#) und [1989 \(2011\)](#) eingesetzten ISIL- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;
- t) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und ihrer Regionalorgane, Konsultationen zu führen, um die Sanktionen besser bekanntzumachen und bei der Umsetzung der Maßnahmen zu helfen, im Einklang mit der Empfehlung 6 der FATF über das Einfrieren von Vermögenswerten und ihre dazugehörige Anleitung;
- u) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich

der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um die Einfrierung von Vermögenswerten und das Reiseverbot besser bekanntzumachen, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung ihrer Umsetzung zu erarbeiten;

v) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors Konsultationen über die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan zu führen, um die Bedrohung besser bekanntzumachen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Buchstabe a) Empfehlungen für geeignete Maßnahmen gegen diese Bedrohung zu erarbeiten;

w) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien, Personenbeschreibungen und, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, andere biometrische und biografische Daten der auf der Liste stehenden Personen, soweit verfügbar, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und Informationen über neu auftretende Bedrohungen auszutauschen;

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

aa) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

bb) den derzeitigen Charakter der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans durch mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu untersuchen, unter anderem auch durch die Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, akademischen Einrichtungen und Sachverständigen im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

cc) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach Ziffer 20 der Resolution 2255 (2015) zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten und

dd) sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.